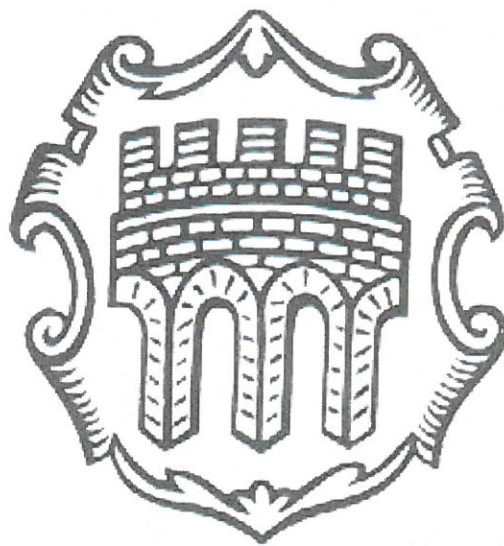


Geschäftsordnung
für den
Stadtrat Kitzingen



2014

STADT KITZINGEN

**Geschäftsordnung
für den
Stadtrat¹ Kitzingen**

vom 30.09.2014

Inkrafttreten: 05.11.2014

Stand: 30.09.2014

¹ Soweit nicht bereits geschlechtsneutrale Formulierungen vorgesehen sind, schließt die gewählte männliche Form eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

Inhaltsverzeichnis

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben.....		5
I. Der Stadtrat		5
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen		5
§ 2 Aufgabenbereich des Stadtrates.....		5
II. Die Stadtratsmitglieder		9
§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse.....		9
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien		9
§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften.....		10
§ 6 Rechtsstellung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, Aufgaben		10
III. Die Ausschüsse		11
1. Allgemeines		11
§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung von Ausschüssen		11
2. Aufgaben der Ausschüsse; Beiräte		11
§ 8 Beschließende Ausschüsse		9
§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss		12
§ 10 Beiräte		16
IV. Der Oberbürgermeister		18
1. Aufgaben		18
§ 11 Vorsitz im Stadtrat		18
§ 12 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines		18
§ 13 Aufgaben als Leiter der Stadtverwaltung		19
§ 14 Vertretung der Stadt nach außen.....		22
§ 15 Abhalten von Bürgerversammlungen.....		22
§ 16 Sonstige Geschäfte		22
2. Stellvertretung.....		22
§ 17 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben.....		22
V. Ortssprecher		23
§ 18 Rechtsstellung, Aufgaben		23
B. Der Geschäftsgang.....		24
I. Allgemeines		24
§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang.....		24
§ 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit		24
§ 21 Öffentliche Sitzungen.....		24
§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen.....		25

II. Vorbereitung der Sitzungen.....	25
§ 23 Einberufung	25
§ 24 Tagesordnung	26
§ 25 Form und Frist für die Einladung	27
§ 26 Anträge	27
III. Sitzungsverlauf	28
§ 27 Eröffnung der Sitzung	28
§ 28 Eintritt in die Tagesordnung	28
§ 29 Beratung der Sitzungsgegenstände	29
§ 30 Abstimmung	30
§ 31 Wahlen	31
§ 32 Anfragen	31
§ 33 Beendigung der Sitzung	31
IV. Sitzungsniederschrift	32
§ 34 Form und Inhalt	32
§ 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	32
V. Geschäftsgang der Ausschüsse	33
§ 36 Anwendbare Bestimmungen	33
VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen	33
§ 37 Art der Bekanntmachung	33
C. Schlussbestimmungen.....	34
§ 38 Änderung der Geschäftsordnung	34
§ 39 Verteilung der Geschäftsordnung	34
§ 40 Inkrafttreten	34

Der Stadtrat Kitzingen gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetzes bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen.

(2) ¹Der Stadtrat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2

Aufgabenbereich des Stadtrates

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO), sowie die Verleihung des Ehrenrings, der Bürgermedaille und anderer Ehrungen,
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse, sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,

§ 2 Abs 4 Gemeindeorgane und ihre Aufgaben - Aufstellung von Richtlinien für die laufenden Geschäfte

Hier ist der Stadtrat befugt Richtlinien für die laufenden Geschäfte aufzustellen, sofern diese nicht unter GO Art 37 Abs 1, Abs 2 fallen.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat regelmäßig monatlich einen konkreten Bericht über die laufenden Geschäfte vorzulegen, entsprechend der Stadt verwaltungsinternen Dokumentation der Vorgänge, gegliedert nach Sachgebieten so wie geordnet nach Eingang, nach erteilten Genehmigungen und nach Ablehnungen.

z.B. Bauamt: Bauanträge, Bauvoranfragen, Anträge auf Befreiungen, Ortssatzungen, Nachweis von Stellplätzen, Vorkaufsrechte, etc.

Erteilte Genehmigungen, Befreiungen, Vorkaufsrechte, etc unter stichpunktartiger Angabe der Gründe und des Baurechts sind ebenso vorzulegen wie Ablehnungen og. Vorgänge unter stichpunktartiger Angabe der Gründe und des Baurechts.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung gibt dem SR über das Berichtswesen (eine Empfehlung aus dem Orga-Gutachten) bei jeder Sitzung Informationen aus den lfd. Geschäften, getrennt nach öffentlich und nichtöffentlich und geordnet nach Ämter/Sachgebieten/Einrichtungen.

Unterschiedliche Informationsbedarfe der SRM führen dazu, dass sich manche SRM sehr gut, andere ausreichend oder weniger gut informiert fühlen und diese dann gerne weitere Informationen hätten. Aus Sicht der Verwaltung erhalten die SRM über das BW insgesamt und gerade aus laufenden Projekten mehr Informationen als früher. Im Übrigen besteht jederzeit die Möglichkeit, Fragen jederzeit direkt an die Sachbearbeiter und darüber hinaus an die in der Sitzung anwesenden Vorgesetzten zu richten.

Einen „monatlichen, umfassenden Bericht“ über nahezu alle und insbesondere die beispielhaft aufgezählten laufenden Aufgaben ist theoretisch möglich, in der Praxis aber kaum umsetzbar. Ohne Vertrauen in den Oberbürgermeister und seine Verwaltung geht es nicht, dies würde letztlich auch durch ein überbordendes BW nicht ersetzt werden können. Eine weitergehende Berichterstattung ist durch die Verwaltung nicht leistbar.

5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Stadtbediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über städtische Unternehmen,
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),

(als 15?) § 2 Abs 13 Abs 14

Wirtschaftliche Betätigung der Kommune: Art 89 ff bis Art 96 GO

>Ergänzung: Die Verwaltung hat unaufgefordert im Vorfeld von anstehenden Entscheidungen in der LKW, der Bau GmbH und der Stadtbetriebe GmbH den Stadtrat über die Entwicklungen zu informieren. Die für die Abstimmung in den Gesellschaften bzw. Aufsichtsräten notwendigen Weisungen sind durch den Stadtrat zu erteilen

Mit dieser Thematik hat sich das Gremium bereits mehrfach befasst, zuletzt in der SRS am 28.7.16 einen entsprechenden Antrag über die turnusmäßige Berichterstattung über die wirtschaftliche Betätigung der Stadt Kitzingen mit 19:9 Stimmen abgelehnt.

Ohne ein umfassendes Beteiligungsmanagement innerhalb der Stadtverwaltung – was bisher nicht existiert – kann das Beantragte nicht geleistet werden. Insofern bedarf es noch einer Umsetzung der Festlegungen des Kommunalen Prüfungsverbandes. Außerdem ist diese Thematik schon in § 2 Nrn. 12, 13 und 14 ausreichend geregelt.

15. die Bestellung und die Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts, seines Stellvertreters, der Prüfer (Art. 104 Abs. 3 GO), des Datenschutzbeauftragten, sowie die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt und an den Datenschutzbeauftragten,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten für städtische Angelegenheiten,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, und Entlassung der Beamten, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss oder den Oberbürgermeister übertragen sind,
19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 des TVöD, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss oder den Oberbürgermeister übertragen sind,
20. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
21. die grundsätzlichen Angelegenheiten städtischer Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
22. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
23. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
24. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
25. die grundsätzlichen Angelegenheiten städtisch verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
26. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Stadt als Träger zur Mitwirkung betroffen ist.

§ 2 Abs 26

>Ergänzung: Über die Angelegenheiten der Sparkassen ist seitens des Oberbürgermeisters jährlich zumindest ein mündlicher Bericht abzugeben.

Die Regelung des § 2 Nr. 26 ist erst durch Empfehlung in der Mustergeschäftsordnung in die GeschO für den Stadtrat aufgenommen worden. Aus Sicht der Verwaltung spricht Nichts gegen einen jährlichen mündlichen Bericht durch das Stadtoberhaupt, es sei aber angemerkt, dass es bereits jetzt jährlich Infos im Beteiligungsbericht zur Sparkasse Mainfranken gibt..

(als 27?) § 2 Abs 27 - Zuständigkeit des Stadtrates

>Ergänzung: **Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Grundstücken und Immobilien, Vorkaufsrechte**

Ortsplanung generell: Rahmenplanungen, Bebauungspläne, Flächennutzungspläne; interkommunale Zusammenarbeit

Die Beauftragung der Verwaltung bei § 2 Abs. 27 geht ausschließlich vom Stadtrat aus, unter Vorgabe und Festlegung der Rahmenbedingungen.

Bei konsequenter Anwendung der beantragten Regelung würde die Verwaltung darauf warten müssen, bis eine Beauftragung **vom SR ausgeht** – dies kann nicht im Sinne des SR, der Verwaltung und einer funktionierenden Kommune sein. Nicht zuletzt deswegen gibt es „von oben nach unten“ runtergebrochene Zuständigkeiten und Wertgrenzen in den Geschäftsordnungen von Stadt- und Gemeinderäten, gewissermaßen als „Vorgaben und festgelegte Rahmenbedingungen“.

(als 28?) § 2 Abs 28

>Ergänzung: **Die Genehmigung von Nebentätigkeiten**

Nebentätigkeiten werden nach den gesetzlichen Vorgaben erteilt bzw. versagt, in vielen Fällen sind NT lediglich anzeigepflichtig. Es wäre aber ohne weiteres möglich, etwa einmal im Jahr über den Stand von NT etwa im Personalausschuss zu unterrichten.

Eine Zuständigkeit des SR für eine derartige laufende Angelegenheit erscheint unangemessen.

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO, sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Oberbürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) ¹Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Oberbürgermeister geltend zu machen. Die Stadtratsmitglieder, die gemäß Art. 49 GO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind, dürfen in dieser Angelegenheit weder Akten einsehen noch Auskünfte einholen.

§ 3 Abs 5 Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder

>Ersetzen: **Das Recht auf Akteneinsicht ist jedem Stadtratsmitglied gemäß der Informationsfreiheitssatzung der Stadt Kitzingen zu gewähren.**

§ 3 der städtischen Informationsfreiheitssatzung lautet: „Jede/r Bürger/in der Stadt Kitzingen hat Anspruch auf Zugang zu den von dieser Satzung erfassten Informationen“

Da alle SRM zugleich Bürger/in von KT sind, erschließt sich der Sinn dieses Antrages nicht. Im Übrigen würde die beantragte Regelung die bestehenden Rechte der Stadtratsmitglieder beschneiden.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien²

- (1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadt-

² Die im Rahmen der Mandatsausübung anfallenden Kosten für den Umgang mit elektronischen Dokumenten (Beschaffung eines Empfangsgeräts, Fertigung von Ausdrucken u. a.) und deren Schutz können z.B. über eine monatliche IT-Pauschale abgegolten werden

ratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Oberbürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.³

(3) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird.

²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 4 Abs. 3 und 4 >Streichen

Auch ohne Abs. 3 sind mit der Einführung der Tablets Fakten zur Nutzung elektronischer Medien geschaffen. Bereits vor Jahren hat der SR Beschluss über die Handynutzung während der Sitzung gefasst, eine Störung der Sitzung durch diese kann nicht festgestellt werden, Ärzte in Bereitschaft sowie Rettungskräfte benötigen es im Dienste der Gesellschaft.

Der Grund, den Abs. 3 (einen Abs. 4 gibt es nicht) zu streichen, ist nicht erkennbar. Was würde sich dadurch ändern, außer dass es zu Unsicherheiten käme ?

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens drei Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem Oberbürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat.

(2) ¹Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6

Rechtsstellung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, Aufgaben

¹Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben in Angelegenheiten ihres Aufgabengebiets Antragsrecht und beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO). ²Weichen sie beim Vortrag im Stadtrat von der Auffassung des Oberbürgermeisters ab, haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 6 Berufsmäßige Stadträte

> Streichen bzw. ergänzen mit Pflichten und Rechten

Eine Streichung dieser **gesetzlichen** Regelung aus der GeschO ist nicht möglich, auch wenn es derzeit (im Gegensatz zu bis zu drei früher) gar keine Berufsmäßigen SR bei der Stadt KT gibt. Was die beantragte Ergänzung „mit Rechten und Pflichten“ meint bzw. für die Praxis bedeuten würde, erschließt sich nicht.

³ Vgl. das Muster „Zugangseröffnung für die elektronische Kommunikation“ ..

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7

Bildung, Vorsitz, Auflösung von Ausschüssen

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts, sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen, unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften, gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. Haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.³Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird, für den Fall seiner Verhinderung, ein erster und ein zweiter Stellvertreter namentlich bestellt.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Stadtrat bestimmtes Stadtratsmitglied, in der Regel das dienstälteste anwesende Ausschussmitglied. (Art. 33 Abs. 2 GO). ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

(5) Die nicht im Ausschuss vertretenen Stadtratsmitglieder werden zu den Sitzungen eingeladen; § 25 gilt entsprechend. Sie können an den Sitzungen ohne Stimm- und Rederecht teilnehmen.

2. Aufgaben der Ausschüsse; Beiräte

§ 8

Beschließende Ausschüsse

(1) Die nachfolgend genannten Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrats.

(2) ¹Die Entscheidungen dieser beschließenden Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der Oberbürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Oberbürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Finanzausschuss:

§ 8 Abs 2a

> Ergänzung: **Der Finanzausschuss erhält die für die darauf folgende Stadtratssitzung notwendigen Informationen. Falls die Punkte nicht in eigener Zuständigkeit erledigt werden, dient die FAS als Vorberatung. Das Ergebnis der Vorberatung ist dem Stadtrat mitzuteilen.**

Die in KT über Jahrzehnte praktizierte Vorberatung vieler TOP insbesondere im Finanzausschuss wurde mit der neuen GeschO beendet, den Ausschüssen eine klare Zuständigkeit und Entscheidungskompetenz übertragen.

Eine solche „Doppelberatung“ ist in der Mustergeschäftsordnung auch nicht vorgesehen, aber durchaus möglich und wird bei „besonderen“ Projekten oder Vorhaben auch praktiziert (zuletzt das BayWa-Bauvorhaben). Zum Regelfall sollte diese ineffiziente Vorgehensweise nicht wieder werden.

Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind und nicht der Oberbürgermeister im Rahmen der ihm übertragenen Zuständigkeit selbst entscheidet:

- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 250.000 € im Einzelfall,
- b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
 - Erlass 100.000 €
 - Niederschlagung 100.000 €
 - Stundungen unbegrenzt
 - Aussetzung der Vollziehung unbegrenzt

§ 8 Abs 1 Finanzausschuss Abs 2 Erlass + Niederschlagung

> Reduzierung der Wertgrenzen:

Erlass 10.000,- Niederschlagung 10.000,- Stundung und Aussetzung auf 10.000,-

Generell hat die Mustergeschäftsordnung für Wertgrenzen einen Faktor 3-4 je Einwohner anempfohlen, die Mehrheit des Stadtrates die Wertgrenzen festgelegt. Eine neue Beratung bzw. Änderung jeder einzelnen Wertgrenze ist zwar möglich, sollte aber die Dauer der Legislaturperiode überstehen und erst wieder vom neuen SR diskutiert und ggf. geändert werden.

- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 300.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 150.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d) Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einer Wertgrenze von 300.000 €,

§ 8 Abs 4
Wertgrenze 100.000,-
- e) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 50.000 € je Einzelfall,

§ 8 Abs 5

Wertgrenze 10.000,-

- f) die Aufnahme von Darlehen, deren Gesamtbetrag bereits nach Art. 71 GO im Rahmen der Haushaltssatzung genehmigt wurde,
- g) der Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen
- h) § 8 Abs 6
 > Ergänzung: Vorberatung von: Stadtplanung, Angelegenheiten des Wohn- und Siedlungswesens, Förderangelegenheiten

Es gibt keinen § 8 Abs. 6 in der GeschO. Im Übrigen siehe hierzu die obigen Aussagen zur „Doppelberatung“ bzw. zur bestehenden Möglichkeit, dies zu tun.

2. Personalausschuss

- a) Personalangelegenheiten der städtischen Beamten ab Besoldungsgruppe A9 und der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 des TVöD mit Ausnahme der Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Stadtrat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO),
- b) Personalentscheidungen, zu denen die Stadt in sonstiger Weise berufen ist, z.B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten, Vorschlag von Schöffen usw.,
 soweit nicht der Oberbürgermeister selbstständig entscheidet,
- c) Entscheidung über die Altersteilzeit der Beamten und Arbeitnehmer

3. Verwaltungs- und Bauausschuss

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs und der Bayerischen Bauordnung,
- b)
- c) alle Bauvorhaben
 - die nach § 34 BauGB zu beurteilen und von städtebaulicher Bedeutung sind
 - Im Außenbereich nach § 35 BauGB

(als d?) 8 Abs 3 b

>Ergänzung: Vorlage aller Genehmigungen und Ablehnungen, Abweichungen vom B-Plan

Dies war im Rahmen der Neuen GeschO gerade nicht Sinn und Zweck der Regelung. Sofern gemeint ist, dass alle Genehmigungen und Ablehnungen sowie alle Abweichungen vom B-Plan dem SR vorgelegt werden müssen, ist dies bereits aus dem Grund unsinnig, als dass in der Regel in den beschriebenen Fällen ein Anspruch des Bauwerbers auf Erteilung einer Baugenehmigung besteht bzw. diese zwingend nicht erteilt werden kann.

Die Verwaltung würde sich sodann wieder dem Vorwurf aussetzen, dass sie dennoch dem Gremium entsprechende Vorgänge vorlegt. Im Übrigen würde dies dann unweigerlich wieder zu weiteren Beanstandungen und dergleichen führen. Es war im Zuge der Neuen GeschO gerade beabsichtigt, nur die Dinge dem Gremium vorzulegen, die entweder von besonderer städtebaulicher Bedeutung sind oder nur im einzelnen Ausnahmefall genehmigt werden können, so wie dies bei § 35 der Fall ist. Sofern die Änderung heißen soll, dass alle Genehmigungen und Ablehnungen sowie alle Abweichungen vom B-Plan vorgelegt werden, erschließt sich der Sinn nicht – der SR hat keine Entscheidungsmöglichkeiten mehr.

- d) für Bauvorhaben
 - die Vergabe von Aufträgen bis zu einer Wertgrenze von 1.000.000 €
 - für Lieferungen und Leistungen bis 300.000 €
- e) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden.
- f) Ausübung von Vorkaufsrechten,
- g) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts,
- h) Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht,
- i) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,
- j) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,
- k) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,
- l) grundsätzliche Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten,
- m) grundsätzliche Angelegenheiten des Friedhofswesens
- n) grundsätzliche Angelegenheiten des Wasserrechts
- o) grundsätzliche Fragen der Verkehrsplanung

soweit nicht der Oberbürgermeister selbstständig entscheidet.

4. Ferienausschuss

Für die Dauer der Ferienzeit die Erledigung aller dringenden Aufgaben, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Aufgaben, die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen oder vom Stadtrat wahrgenommen werden müssen, können nicht vom Ferienausschuss erledigt werden (Art. 32 Abs. 4 GO). Die Ferienzeit beginnt mit dem ersten Ferientag und endet mit dem letzten Ferientag der bayrischen Sommerschulferien.

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Das Rechnungsprüfungsamt ist umfassend als Sachverständiger einzubeziehen (Art. 103 Abs. 3 Satz 2 GO). ²Besondere Aufträge zur Prüfung können dem Rechnungsprüfungsamt nur vom ersten Bürgermeister oder vom Stadtrat erteilt werden, soweit diese Befugnis nicht auf einen beschließenden Ausschuss übertragen wurde (Art. 104 Abs. 2 GO).

9 Abs 2a

>Ergänzung: Der RPA ist berechtigt die Sachgebiete und Amtsleitungen der Verwaltung aufgrund vorliegender RPA-Beschlüsse auf die Abgabe von Stellungnahmen zu verpflichten bzw. den OB einzuschalten und die RPA-Mitglieder zu informieren

Das Diese Änderung ist nicht möglich, da das RPA nicht Dienstvorgesetzter und damit weisungsbefugt gegenüber anderen Sachgebieten und Ämtern ist. Im Übrigen ist es mit der Unabhängigkeit des RPA nicht vereinbar.

Die Ergänzung ist zudem überflüssig, da der OB selbst das RPA bitten kann, bestimmte Sachverhalte zu prüfen. Der OB kann zudem – und sei es auf Bitten des RPA – z.B. Fristen usw. zur Abgabe von Stellungnahmen aus der Verwaltung setzen, so wie dies in der Vergangenheit schon geschah.

- (3) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind grundsätzlich nichtöffentlich.

§ 10 Beiräte

- (1) Der Stadtrat kann jederzeit Beiräte bilden und auflösen. Auf die Beiräte sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung nicht anwendbar. Die Zusammensetzung und die Berufung der Mitglieder regelt der Stadtrat ohne Bindung an die Art. 32 und 33 der GO.
- (2) Jeder Beirat gibt sich eine Beiratsordnung, in der Geschäftsgang und Aufgabenbereich festgelegt werden. Die jeweilige Beiratsordnung ist vom Stadtrat zu genehmigen.
- (3) Soweit der Stadtrat nicht bereits einen Vorsitzenden bestellt hat, wird er aus der Mitte des Beirates bestimmt. Der Vorsitzende des Beirates vollzieht die Beiratsordnung.
- (4) Beiräte üben eine beratende, empfehlende oder anregende Funktion aus. Der Stadtrat hat sich mit den Empfehlungen des Beirates in angemessener Frist zu befassen.
- (5) Stadtratsmitglieder, die nicht Mitglieder des Beirates sind, können ohne Mitsprache- und Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.
- (6) Beiratssitzungen sind im Übrigen grundsätzlich nicht öffentlich.

(7) § 10 Beiräte

>Ergänzung: § 10 Abs 1a

Bei genereller Untätigkeit eines Beirates ist dieser aufzufordern die Tätigkeit aufzunehmen. Unterbleibt die Aktivierung ist der Beirat aufzulösen.

Der SR kann gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 bereits jetzt Beiräte auflösen, z.B. auch bei „genereller Untätigkeit“. Es genügt ein Antrag an den SR, um die Frage der Auflösung/Aktivierung zu diskutieren und eine Entscheidung herbei zu führen, eine Ergänzung der GeschO ist nicht erforderlich.

IV. Der Oberbürgermeister

1. Aufgaben

§ 11

Vorsitz im Stadtrat

(1) ¹Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der Oberbürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 12

Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der Oberbürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt.

⁴Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

§ 12 Abs 2a

> Ergänzung: Der OB ist verpflichtet alle Stadträte über neue Entwicklungen in den Geschäften der Stadt, eingehende Anfragen und Anträge von Bürgern und Institutionen umgehend zu informieren und regelmäßige Sachstandsberichte zu leisten.

Genau hierfür sind u.a. die TOP „Aktuelle Informationen“ sowie das Berichtswesen instrumentalisiert und werden praktiziert.

(2) ¹Der Oberbürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich, spätestens in der nächsten Sitzung.

12 Abs 2b

> Ergänzung: Die Tagesordnungen sind derart zu gestalten, dass der Stadtrat und seine Ausschüsse sich ohne Zeitdruck mit den Sachverhalten auseinandersetzen und abstimmen können.

Dieses Anliegen teilt die Verwaltung. Damit es auch gelingt, kann und muss jeder Sitzungsteilnehmer durch die Sitzungsführung (OB), die Vorbereitung der Sitzungsunterlagen (Verwaltung) und nicht zuletzt die SRM durch ihre Vorbereitung und Wortbeiträge beitragen. Über eine Regelung in der GeschO erscheint eine Verbesserung nicht erreichbar.

(3) Der Oberbürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Beamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) ¹Der Oberbürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und städtische Bedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 13

Aufgaben als Leiter der Stadtverwaltung

(1) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die der Stadt Kitzingen durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8,
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD,
7. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
8. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),

13 Abs 8 Aufgaben des OB

>Ergänzung: Für die Entscheidungen außerhalb der laufenden Geschäfte der LKW und der Bau GmbH hat der OB Informationspflicht gegenüber dem Stadtrat und muss die jeweilige Weisung für sein Abstimmungsverhalten vom Gremium einholen. Er hat turnusmäßig einen Rechenschaftsbericht über die Entwicklungen in den Kommunalunternehmen und den Beteiligungsgesellschaften abzulegen, insbesondere die Punkte Tarifgestaltungen, Energiepolitik, Neugründung von und Beteiligungen an weiteren Unternehmen. Turnus: 6 Monate

Siehe obige Ausführungen. Hier sei der Hinweis erlaubt, dass es bei der Stadt KT keine selbstständigen Kommunalunternehmen des öffentl. Rechts gibt, insofern kann die Ergänzung dort nicht erfolgen.

Im Übrigen überrascht der Antrag, da ja die KIK-Fraktion gerade nicht erreichen möchte, dass der OB dies selbst tun soll.

9. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des Oberbürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Beamten und Arbeitnehmer:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten.

§ 13 Abs 9, 1b >Streichung: Genehmigung von Nebentätigkeiten

Siehe obige Ausführungen zu Nebentätigkeiten

2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt:

- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 80.000 € im Einzelfall,
- b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	8.000 €
- Niederschlagung	40.000 €
- Stundung	Bis ein Jahr 80.000 €, mehr als 1 Jahr 40.000 €
- Aussetzung der Vollziehung	40.000 €

§ 13 Abs 9, 2b >Streichung: entsprechend § 8 >Neu

s.o. Ausführungen zu Wertgrenzen

- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 40.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einer Wertgrenze von 80.000 €,

§ 13 Abs 9, 2d >Ergänzung: Verpflichtendes Berichtswesen >

§ 13 Abs 9, 2d > Streichung: entsprechend § 2 Abs 27 > Neu

s.o. Ausführungen

- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die jeweils die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 40.000 € erhöhen,
 - f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 8.000 € je Einzelfall,
 - g) Ausübung von Vorkaufsrechten bis zu einer Wertgrenze von 40.000 €, Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrecht bis zu einer Wertgrenze von 40.000 €.
3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
 - a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessurteilen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadt bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 80.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

- b) Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind, insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Stadt nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- d) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB,
 § 13 Abs 9, 4 a e > Ergänzung: durch ein verpflichtendes Berichtswesen
 s.o. Ausführungen zum Berichtswesen
- e) sowie alle Angelegenheiten des Baurechts, soweit diese nicht auf einen Ausschuss oder den Stadtrat übertragen sind.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Oberbürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 14**Vertretung der Stadt nach außen**

(1) Die Befugnis des Oberbürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Oberbürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) ¹Der Oberbürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen. ²Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt.

§ 15**Abhalten von Bürgerversammlungen**

(1) ²Der Oberbürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrates auch öfter, eine Bürgerversammlung in jedem Stadtteil ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Bürgern der Stadt nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der Oberbürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 16**Sonstige Geschäfte**

Die Befugnisse des Oberbürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung**§ 17****Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben**

(1) Der Oberbürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom 2. Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Oberbürgermeisters und der weiteren Bürgermeister, bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertreter in folgender Reihenfolge:

Das dienstälteste Stadtratsmitglied, bei gleichem Dienstalder, das lebensälteste Stadtratsmitglied.

(3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Oberbürgermeisters aus.

(4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben.

²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecher

§ 18 Rechtsstellung, Aufgaben

(1) ¹Der Ortssprecher ist ein ehrenamtlich tätiger Bürger mit beratenden Aufgaben. ²Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen. In den Sitzungen der Ausschüsse wird dieses Recht auf die Behandlung von Tagesordnungspunkten, bei denen örtliche Angelegenheiten der jeweiligen Stadtteile berührt werden, beschränkt.

§ 18 Abs 1 Ortssprecher

> Streichung, Neu: Beratende Stimme ohne Einschränkung auf örtliche Angelegenheiten

Die derzeitige Regelung wurde bei der Diskussion um die GeschO bereits intensiv diskutiert. Wie der Begriff „Ortssprecher“ bereits impliziert, zielt sie grundsätzlich auf „örtliche“ Angelegenheiten, was der Antragsintention widerspricht.

Andererseits hat die derzeitige Regelung die Folge, dass der OS in den Ausschüssen mitberaten und Anträge (bei örtlichen Angelegenheiten) stellen darf, was eine gewisse „Besserstellung“ gegenüber den anwesenden SRM ist, die nicht Ausschussmitglied sind.

(2) Der Ortssprecher wird zu den Sitzungen eingeladen; § 25 gilt entsprechend.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 19

Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹ Stadtrat und Oberbürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ² Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹ Eingaben und Beschwerden der Einwohner an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ² Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

19 Abs 2

>Umformulierung: Statt „in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet der OB den Stadtrat“ – Der OB unterrichtet den Stadtrat generell über alle Angelegenheiten

Eine Information über **alle Angelegenheiten** ist schlicht unmöglich und über die Frage, was „bedeutend“ ist, wird es immer unterschiedliche Auffassungen geben. Die Verwaltung hat den Anspruch, über das BW, „Aktuelle Informationen“ und darüber hinaus wie etwa Mails an alle SRM ihrer Informationspflicht gerecht zu werden.

§ 20

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹ Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ² Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen. ³ Im Sitzungssaal besteht ein Handyverbot. Davon ausgenommen sind Rettungskräfte, Ärzte und Vertreter von Bereitschaftsdiensten. Ausnahmegenehmigungen erteilt der Oberbürgermeister.

(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹ Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ² Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 21

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Bediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 22

Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verfassungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Oberbürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 23

Einberufung

(1) ¹Der Oberbürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadratsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO).

²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden im Neuen Sitzungssaal des Rathauses statt. Sie beginnen regelmäßig um 18:00 Uhr mit einer nichtöffentlichen Sitzung und sollen bis spätestens 21.00 Uhr beendet sein. ²In der Einladung (§ 25) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

23 Abs 2

>Ergänzung: Die Sitzungen des SR und der Ausschüsse beginnen regelmäßig um 17:00 und enden um 21:00. Der Mittwoch ist grundsätzlich ein sitzungsfreier Tag.

Die vom SR getroffene Regelung mit dem nunmehr späteren Sitzungsbeginn war ein Entgegenkommen auf die Zwänge insbesondere von berufstätigen SRM. Trotz des späteren Beginns sind die Sitzungen i.d.R. um 21 Uhr beendet, was früher (trotz „Doppelberatung“) häufig nicht der Fall war.

Der Mittwoch ist grundsätzlich sitzungsfrei, auch wenn es gelegentliche Besprechung oder andere Termine auch Mittwochs gibt, aber diese bilden die große Ausnahme und dies nur, wenn es keine Terminalalternativen gibt.

§ 24 Tagesordnung

(1) ¹Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der Oberbürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

§ 24 Abs 1

>Ergänzung: Alle für die Sitzung erforderlichen Unterlagen sind der Einladung beizufügen. Nicht vorhandene oder nur teilweise ausgelieferte Unterlagen (kurzfristige Tischvorlagen oder solche im Wege der Dringlichkeit) bedingen eine Vertagung des TOPs.

Hier trifft Theorie auf Praxis. Der Antrag fördert eine unflexible, starre Behandlung von Angelegenheiten. Im Extremfall würden Fristen versäumt, mindestens aber sind Verzögerungen (häufig auch für die Bürger) die Folge.

Die Erfahrung zeigt, dass gerade in den Tagen zwischen Ladung und Sitzung wesentliche Entwicklungen geschehen und diese in die Sitzung flexibel einfließen können müssen. Ein anderes Verfahren hemmt die Entscheidungsfindung und kann weder vom SR noch von der Verwaltung oder den betroffenen Bürgern gewollt sein.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

§ 24 Abs 3

>Änderung: sind 7 Tage vor der Sitzung

Die Tagesordnung ist zusammen mit den Beschlussentwürfen/Unterlagen auf der Homepage der Stadt Kitzingen zu veröffentlichen.

Mit der durchaus möglichen Verlängerung der Ladungsfrist verlängert sich auch die Dauer zwischen Ladung und Sitzung und damit der Zeitraum, in dem sitzungsrelevante Dinge passieren und dann nicht mehr in die Beschlussvorlage Eingang finden können.

Derzeit sind die TO und die öfftl. Beschlussvorlagen regelmäßig am Freitag auf den Internetseiten der Stadt KT zu finden (im Gegensatz zu vielen anderen Kommunen). Es wurde zudem auf der Homepage ein entsprechender Link eingerichtet, um den Bürgern den einfachen Zugang zu den Sitzungsinformationen zu ermöglichen.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 25 Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch⁴ zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form versandt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

§ 25 Abs 1

> Änderung: Die Tagesordnung ist elektronisch bzw. per Post den SR-Mitgliedern 7 Tage vor der Sitzung zu übermitteln. Nachlieferungen sind zulässig, bedingen aber eine Vertagung des TOPs

Siehe obige Ausführungen zu § 24

(2) ¹Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. ²Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 des De-Mail-Gesetzes.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem)⁵ zur Verfügung gestellt werden. ³Hat das Stadtratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

§ 25 Abs 3

>Ergänzung: ... die Unterlagen und Pläne sind ausführlich erläutert beizufügen, ebenso wie die Schreiben und Anträge der Bürger an die Stadt.

Aussagekräftige Beschlussvorlagen sind die Regel. Sofern dies aus Sicht der Amtsleitungen oder des OB nicht der Fall ist, sorgen diese dafür, dass es so ist. Was "ausführlich erläutert" genau bedeutet, ist über die GeschO ohnehin nicht klar regelbar.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 25 Abs 4

>Neu: Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Sie kann nicht verkürzt werden

Wo bleibt die vielbeschworene und immer geforderte Flexibilität, wenn man diese auf **dringende Fälle** abzielende Vorschrift streichen möchte ?

§ 26 Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens bis zum 7. Tag vor der Sitzung beim Oberbürgermeister eingereicht werden und bis zum 3. Tag vor der Sitzung den Stadtratsmitgliedern in schriftlicher oder elektronischer Form zugestellt werden. ⁴Soweit ein

⁴ Vgl. § 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien Abs. 2

⁵ Vgl. dazu das Muster „Datenschutzbelehrung Ratsinformationssystem“

Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u.Ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

§ 26 Anträge

> **Ergänzung:** Alle eingegangenen Anträge von Fraktionen, Parteien, Institutionen, Vereinen und Bürgern sind umgehend den Fraktionen zu übermitteln.
Eingegangene Anträge sind ohne materielle Vorprüfung dem Stadtrat, spätestens 3 Tage nach Eingang, zur Beratung in der folgenden Sitzung vorzulegen.

Alle Anträge von SRM/Fraktionen/Gruppen werden bereits umgehend an alle SRM und Ortssprecher weitergeleitet.

Anträge von Bürgern, Vereinen etc. betreffen in aller Regel Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, andernfalls gehen auch diese i.d.R. umgehend an die SRM.

Nur mal angenommen, dass dieser Antrag so in die GeschO aufgenommen würde: dann wäre **dieser KIK-Antrag** – eingegangen am 9.7.16 – in der SR-Sitzung am 28.7.16 ohne materielle Vorprüfung, das heißt ohne jegliche Vorarbeit wie bsw. diese Erläuterungen der Verwaltung auf die TO und zur Beratung in die Sitzung gekommen. Die Verwaltung ist der Überzeugung, dass dies generell und insbesondere bei einem komplexen Thema wie die Geschäftsordnung nicht zielführend ist. Insofern sollte an dem bestehenden Procedere festgehalten werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 27

Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung wird von der Verwaltung bis zur nächsten, spätestens bis zur übernächsten Sitzung dem jeweiligen Gremium vorgelegt und ferner den Fraktionen/Gruppen mit der Einladung zugestellt. ²Des Weiteren steht die Niederschrift im Ratsinformationssystem zur Verfügung.

§ 28

Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in einer nichtöffentlichen Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs.

2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.

(3) ¹Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 28 Sitzungsverlauf

> Ergänzung: Der OB beantwortet die Fragen der Fraktionen bei einzelnen TOPs und ruft anschließend die Stellungnahmen der Fraktionen ab. Im Anschluss daran erfolgt die Beschlussfassung.

Dieser Antrag bezieht sich auf § 29 der GeschO, wo in Absatz 3 ein aus Sicht der Verwaltung sinnvoller Ablauf für den Regelfall geregelt ist.

Frage: sollen nach dem Antrag nur die Fraktionsvorsitzenden Fragen stellen dürfen („Fragen der Fraktionen“) und nur der OB antworten ?

§ 29

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) Im Regelfall beginnt die Beratung mit dem Sachvortrag des Vorsitzenden oder eines von ihm beauftragten Verwaltungsmitarbeiters zum Sitzungsgegenstand. Anschließend nehmen die Referenten Stellung, im Anschluss daran haben die Ratsmitglieder die Möglichkeit, Fragen in der Reihenfolge der Wortmeldungen zu stellen. Abschließend nehmen die Fraktions- und Gruppensprecher Stellung.

(4) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Wiederholungen sind zu vermeiden. ⁵Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(5) ¹Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(8) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(7) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.

(8) ¹Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(9) ¹Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(10) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 30 Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidende Maßnahmen zum Gegenstand haben,
3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 31 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet ebenfalls das Los.

§ 32 Anfragen

¹Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Bedienstete beantwortet werden. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

33 Anfragen

> Ergänzung: Die Sitzung des Stadtrates sind so zu gestalten, dass spätestens um 20:45 Uhr die ausführliche Gelegenheit für Anfragen gegeben ist.

Ein nachvollziehbares Anliegen, zu dem alle Beteiligten (OB, SRM, Verwaltung) das ihre beitragen können, wie oben bereits ausgeführt. Gemeint sind sicher auch die Ausschuss-Sitzungen.

§ 33 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 34

Form und Inhalt

- (1) ¹Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.
- (2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) ¹Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 35

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) ¹Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 36

Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 sinngemäß. ²Stadtratssmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) ¹Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

(3) Rederecht besteht auch für Referenten zum Sachthema.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 37

Art der Bekanntmachung

(1) ¹Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie im Vorzimmer des Oberbürgermeisters zur Einsichtnahme niedergelegt und die Niederlegung durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der „Die Kitzinger“ bekanntgegeben wird.

²Die Mitteilung wird erst veröffentlicht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung der Stadt niedergelegt ist.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekanntgemacht, so wird hierauf durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der „Die Kitzinger“ hingewiesen.

C. Schlussbestimmungen

§ 38

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 39

Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.

²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Stadtverwaltung auf.

§ 40

Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 05.11.2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 16.04.2003 außer Kraft.

Kitzingen, 05.11.2014
STADT KITZINGEN

Siegfried Müller
Oberbürgermeister

This image shows a blank sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.